

Alltagshelfer*innen an Grundschulen

eine neue Personengruppe soll bei Alltagsroutinen entlasten

18.04.2023

Fachgruppe Grundschule

www.gew-nrw.de



Rüdiger Wüllner ruediger.wuellner@ gew-nrw.de Jana Koch jana.koch@gew-nrw.de



Susanne Huppke susanne.huppke@ gew.nrw.de Astrid Tjardes astrid.tjardes@ gew-nrw.de



Zülfü Gürbüz zuelfue.guerbuez@gewnrw.de

Mit Erlass vom 29.03.2023 wird die Rechtsgrundlage geschaffen für den Einsatz von Alltagshelfer*innen an Grundschulen. Die GEW begrüßt dies als richtigen Schritt zur Reduzierung der Belastung des (sozial-)pädagogischen Personals und der Lehrkräfte.

<u>Ein Problem:</u> Alltagshelfer*innen sollen an Schulen zum Einsatz kommen, die besonders stark unter dem Lehrkräftemangel leiden. Die Einstellung erfolgt auf nicht besetzten Stellen von Lehrkräften.

Hier warnt die GEW: Alltagshelfer*innen können Lehrkräfte nicht ersetzen und somit auch nicht dazu beitragen, den Lehrkräftemangel zu verringern.

Wer kann eingestellt werden?

Es handelt sich um <u>befristete Teilzeitstellen</u> (max. 30 Std. je Woche), die längstens bis zum Ende des Schuljahres 24/25 laufen sollen. Formale oder fachliche Qualifikationen werden nicht vorausgesetzt. Diese Stellen könnten für Teilzeitkräfte in der OGS interessant sein.

Die Bezahlung erfolgt nach der S-Tabelle (wie bei Kinderpfleger*innen), in den meisten Fällen wird dies S 2 bedeuten. Die Ausschreibung soll über VERENA erfolgen. Für das Einstellungsverfahren gelten somit dieselben Modalitäten wie für die befristete Ausschreibung von Stellen für Lehrkräfte. Über die Eignung entscheidet die Schulleiter*in. Die GEW rät dazu, eine Auswahlkommission zu bilden, Lehrerrat und AFG zu beteiligen.

Wie sollen die Alltagshelfer*innen eingesetzt werden?

Die neuen Alltagshelfer*innen sollen bei Alltagsroutinen unterstützen, z.B.

- Prüfen der Vollständigkeit von Medien und Materialien,
- Listenführung und niederschwellige Dokumentationsaufträge;
- Botengänge; kurzfristig notwendige Kommunikation;
- Unterstützung bei der Herstellung der Arbeitsfähigkeit

Sie haben keine eigenen Entscheidungsbefugnisse, tragen keine pädagogische Verantwortung und **erfüllen ihre Tätigkeit auf Weisung einer Lehrkraft**. Rechtlich gelten sie dennoch als pädagogisches Personal nach § 58 SchulG. Das heißt:

Sie sind Mitglieder der Lehrerkonferenz, haben aktives und passives Wahlrecht und werden von den Personalräten für die Grundschule vertreten.

Arbeitszeit

Alltagshelfer*innen können bis zu 30 Zeitstunden beschäftigt werden, z.B. täglich von 8.00 bis 13.00 Uhr. Sie nehmen ihren Urlaub in den Schulferien und können – anders als MPT und sozialpädagogische Fachkräfte - an darüberhinausgehenden Ferientagen für organisatorische Aufgaben eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Arbeitszeiten zwischen Schulleitung und der*dem Alltagshelfer*in bei Aufnahme der Tätigkeit verbindlich geregelt werden. Da es sich um Teilzeitstellen handelt, kann natürlich nicht erwartet werden, dass die Helfer*innen jederzeit einsatzbereit sind. Grundsätzlich können sie bei eintägigen Veranstaltungen wie Klassenausflügen eingesetzt werden; die Begleitung mehrtägiger Klassenfahrten ist hingegen nicht erlaubt.